

II-206 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

11.12.1963

57/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P r a d e r, G r a m, G r u n d e m a n n -
F a l k e n b e r g und Genossen
an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,
betreffend die Entschädigung von Gemeinden für Belastungen, die den
Gemeinden im Zuge des Neubaus oder der Korrektur von Bundesstrassen
entstehen.

-.-.-.-

Wird eine Bundesstrasse, womöglich mitten in einem ordnungsgemäss
aufgeschlossenen Siedlungsgebiet, verlegt, so erhält jeder Eigentümer
für den ihm verursachten vermögensrechtlichen Nachteil die angemessene
Entschädigung.

Eine Abgeltung der finanziellen Nachteile, die einer Gemeinde da-
durch entstehen, dass sie an der bisherigen Trasse der Bundesstrasse
Kanäle, eine Strassenbeleuchtung oder sonstige Anlagen errichtet hat
sowie im Sinne des § 6 Bundesstrassengesetz für die erheblichen Mehr-
kosten der Herstellung der Bundesstrasse mit einer grösseren Fahrbahnbreite
als auf der Freilandstrecke, mit Randsteinen, Gehwegen, Haltebuchten für
Autobusse etc. aufgekomen ist, die nun überflüssig werden, ist im Gesetz
nicht vorgesehen. Gleichartige Einrichtungen müssen aber von der Gemeinde
im Bereich der neuen Trasse der Bundesstrasse geschaffen werden.

Ebenso bedeutet es eine untragbare Härte, dass im Falle der vorüber-
gehenden Sperre eines Bundesstrassenstückes bis zur Beendigung der Bau-
arbeiten der gesamte Verkehr auf Gemeinde- oder Landesstrassen umgeleitet
wird, die ihrer Ausstattung nach dieser Belastung nicht gewachsen sind.
Die Folge ist, dass wenige Monate später Beschädigungen der Strassendecke
auftreten, die eine vorzeitige Reparatur erforderlich machen, die erheb-
liche Beträge verschlingt.

Alle diese Belastungen erwachsen den Gemeinden aus den Strassenbau-
vorhaben der Bundesverwaltung, und es entspricht daher dem Grundsatz von
Recht und Billigkeit, dass der Bund, der diese Belastungen verursacht,
hiefür auch aufkommt. In der Praxis wird aber nicht so verfahren, sondern
wird den Gemeinden hiefür entweder überhaupt nicht oder nur ein sehr gering-
fügiger Ersatz der aufgelaufenen Kosten durch den Bund gewährt.

- 2 -

57/J

Die untergefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau die nächstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, die entsprechenden Weisungen zu geben, dass die Aufwendungen, die den Gemeinden im Zuge von Bundesstrassenbauvorhaben erwachsen, den Gemeinden aus Bundesmitteln ersetzt werden?

-. - . - . -